

Fundraising-Echo

RAHMENBEDINGUNGEN

Der neue Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) Wichtige Hinweise zur Satzungsgestaltung für deutsche NPOs

Von Rechtsanwalt Stefan Winheller

Endlich ist er da — der neue Anwendungserlass zur deutschen Abgabenordnung. Er war seit langem angekündigt und noch viel länger sehnsüchtig erwartet worden. Nach intensiven internen Abstimmungen hat sich die Finanzverwaltung am 17.01.2012 schließlich dazu durchringen können, den Anwendungserlass in überarbeiteter Fassung zu veröffentlichen. Gemeinnützige Körperschaften sollten sich unbedingt einen Überblick über die Neuerungen verschaffen. Nur dann wissen sie, welche Regelungen das für sie zuständige Finanzamt künftig anwenden wird und sind vor Überraschungen gefeit.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

- **Fördertätigkeit im Ausland:** In Deutschland errichtete NPOs dürfen ihre Zwecke unproblematisch auch im Ausland verfolgen. Ausländische Organisationen, die in den Genuss des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts kommen wollen, müssen hingegen einen gewissen Deutschland-Bezug nachweisen. Im Einzelnen bleibt leider einiges unklar.
- **Mittelweitergabe auch ins Ausland:** NPOs dürfen einen Teil ihrer Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergeben. Künftig sind insoweit auch Organisationen aus dem EU-Ausland empfangsberechtigt, sofern sie die Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllen.
- **Die deutsche verfassungsgemäße Ordnung als Maßstab für NPOs:** NPOs, die in einem Bericht des Verfassungsschutzes als extremistisch aufgeführt sind, können nicht gemeinnützig sein.
- **Die gemeinnützige Unternehmergesellschaft (gUG):** Der neue AEAO stellt ausdrücklich klar, dass auch die UG („Mini-GmbH“) gemeinnützig sein kann.
- **Verfolgung mildtätiger Zwecke:** Es gilt eine neue Vermögensgrenze von max. 15.500 Euro. Wer mehr Vermögen sein Eigen nennt, ist in der Regel nicht förderungswürdig.
- **Geprägetheorie ade:** Die Rechtsprechung hat die Geprägetheorie schon vor längerer Zeit aufgegeben. Die Finanzverwaltung ist dem nun endlich gefolgt. Für die Frage, ob eine NPO ihren Gemeinnützigkeitsstatus verliert, kommt es künftig nicht mehr darauf an, ob ihr die wirtschaftliche Betätigung „das Gepräge“ gibt. Der Entzug der Gemeinnützigkeit droht erst dann, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit zum Selbstzweck der NPO erstarkt. Damit sind künftig auch durchaus umfangreiche Mittelbeschaffungsbetriebe zulässig.
- **Hilfspersonen können selbst gemeinnützig sein:** Eine Körperschaft, die als Hilfsperson einer anderen Körperschaft die Gemeinnützigkeit vermittelt, kann künftig auch selbst gemeinnützig sein, wenn sie mit ihrer Tätigkeit auch selbst unmittelbar eigene gemeinnützige Zwecke verwirklicht.
- **Ausschüttungen an Gesellschafter:** Der neue AEAO stellt klar, dass Ausschüttungen an gemeinnützige Gesellschafter unproblematisch sind.
- **Wiederbeschaffungsrücklage:** Die automatische Bildung einer sog. Wiederbeschaffungsrücklage in Höhe der gewöhnlichen Abschreibung eines Wirtschaftsguts ist künftig nicht mehr zulässig. Stattdessen hat die NPO die Voraussetzungen, die für die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage gelten, zu beachten.
- **Zweckbetrieb oder kein Zweckbetrieb?** Schließlich enthält der neue AEAO einige Vorgaben, die Zweckbetriebe und insbesondere deren Abgrenzung zu steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben betreffen.

Besonders wichtig: Neue Regelungen zur Satzungsgestaltung

Der neue AEAO ist auch für die Gestaltung von Satzungen gemeinnütziger Körperschaften bedeutsam. Die wichtigsten Vorgaben des AEAO insoweit betreffen:

1. Die Mustersatzung

Seit Anfang 2009 verlangt das Gesetz, dass die Satzung einer gemeinnützigen Einrichtung die in der

gesetzlichen Mustersatzung „bezeichneten Festlegungen“ enthalten muss. Eine Pflicht zur wortwörtlichen Übernahme ergibt sich daraus wohl nicht. Sofern im Einzelfall nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, sollten gemeinnützige Körperschaften die Mustersatzung aber dennoch möglichst eins zu eins übernehmen. Der neue AEAO ist nämlich streng: Mittelbeschaffungskörperschaften dürfen zwar z. B. auf das Gebot der Unmittelbarkeit in ihrer Satzung verzichten, genauso wie Stiftungen auf Regelungen in Bezug auf (bei Stiftungen nie vorhandene) Mitglieder, Körperschaften in der Hand gemeinnütziger Eigentümer auf das Ausschüttungsverbot und Vereine auf eine Regelung für den rechtlich unmöglichen Fall ihrer „Aufhebung“. Die genannten Beispiele haben allerdings eines gemein: Es sind Ausnahmen, die von Gesetzes wegen, insbesondere wegen der rechtlichen Unterschiede, die die verschiedenen Rechtsformen kennzeichnen, sowieso mehr oder weniger zwingend sind. Gemeinnützige Körperschaften, die künftig vom Wortlaut der Mustersatzung abweichen wollen, aber keinen ähnlich zwingenden Grund für die Abweichungen nachweisen können, werden es daher schwer haben und müssen sich auf eine langwierige Auseinandersetzung mit dem Finanzamt gefasst machen.



RA Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA),
Fachanwalt für Steuerrecht

Hinweis: Bestehende NPOs, deren Satzungen noch nicht der Mustersatzung entsprechen, müssen nicht sofort ihre Satzungen anpassen. Eine entsprechende Satzungsänderung ist aber spätestens dann notwendig, wenn die NPO sowieso eine Satzungsänderung aus anderem Grund vornimmt.

Eine Mustersatzung findet sich unter: www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/anlage_1_532.html

2. Tätigkeitsvergütungen für Vorstände

Das BMF hatte für Zahlungen von Tätigkeitsvergütungen an Vorstände gemeinnütziger Vereine schon seit längerem eine ausdrückliche Satzungsregelung verlangt. Diese Auffassung findet sich nun auch im neuen AEAO wieder. Außerdem gilt die Regelung nun auch ausdrücklich für Stiftungen und deren Vorstände. Falls Vorstände also nicht nur ihre Aufwendungen ersetzt erhalten, sondern auch ihre Tätigkeit an sich vergütet wird, ist unbedingt auf eine zugrunde liegende Satzungsregelung zu achten, wenn nicht die Gemeinnützigkeit in Gefahr geraten soll.

Exkurs: Nicht im neuen AEAO, sondern im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), erwähnt ist, dass Tätigkeitsvergütungen an ehrenamtlich tätige selbständige Vorstände ab dem 01.01.2013 nur noch dann umsatzsteuerfrei gezahlt werden dürfen, wenn – von weiteren Voraussetzungen abgesehen – die Tätigkeiten zeitlich dokumentiert werden. Eine entsprechende Dokumentationspflicht sollte bereits in der Satzung verankert werden.

3. Ausländische Empfangskörperschaften und satzungsmäßige Vermögensbindung

Der neue AEAO lässt es (endlich) zu, dass für den Fall der Auflösung der gemeinnützigen Körperschaft als Empfangskörperschaft auch eine ausländische europäische gemeinnützige Körperschaft oder Stiftung in der Satzung benannt werden kann. Die ausländische Empfangskörperschaft muss jedoch ihrerseits den Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts genügen. Auch wenn die aktuelle Rechtsprechung (vgl. FG Bremen, Urteil v. 08.06.2011, Az. 1 K 63/10 6) insoweit sehr liberal ist, ist große Vorsicht angebracht: Entspricht die ausländische Empfangskörperschaft nämlich nicht den Vorgaben des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts, ist die Vermögensbindungsklausel fehlerhaft, was weitreichende Konsequenzen nach sich zieht (Rückversteuerung für die letzten 10 Jahre!). Eine Benennung einer ausländischen Empfangskörperschaft sollte daher nur nach vorheriger(!) verbindlicher Abklärung mit dem Finanzamt erfolgen.

Einen detaillierteren Überblick über den neuen AEAO enthält der kostenlose Newsletter „Nonprofitrecht aktuell“, Ausgabe 02/2012, der Kanzlei WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

Zum Autor: Rechtsanwalt Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), ist Fachanwalt für Steuerrecht und Geschäftsführer der Kanzlei WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mit Hauptsitz in Frankfurt a. M. und Zweigstellen in Karlsruhe, Berlin, Hamburg und München. Die Kanzlei berät mit acht Berufsträgern bundesweit NPOs, Stifter, Social Entrepreneurs und die Öffentliche Hand sowie gewerbliche Unternehmen in Bezug auf Kooperationen mit NPOs.

